Sekundarschulgemeinde Knonau - Maschwanden - Mettmenstetten

sekundarschule
knonau
maschwanden
mettmenstetten

sekundarschulpflege
schulhausstrasse 13
postfach 87
8932 mettmenstetten

t 044 768 55 99

schulverwaltung@sekmaettmi.ch
www.sekmaettmi.ch

Schulgemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Knonau, Maschwanden und Mettmenstetten werden eingeladen zur Schulgemeindeversammlung am

Montag, 2. Dezember 2019

19.30 Uhr in der Reformierten Kirche Maschwanden

zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Budget / Steuerfuss 2020 Seite 2 bis 4
2. Projektierungskredit Aufstockung Schulhaus Wygarten I Seite 5 bis 7
3. Gebührenverordnung Seite 8 bis 13

Der Beleuchtende Bericht steht ab Freitag, 15. November 2019 auf der Homepage der *sek mättmi* zum Download zur Verfügung oder wird auf Verlangen kostenlos zugestellt.
www.sekmaettmi.ch → Service → Publikationen

Die vollständigen Unterlagen können nach Voranmeldung in der Schulverwaltung der *sek mättmi* eingesehen werden.

Sekundarschulpflege
Knonau – Maschwanden - Mettmenstetten

Mettmenstetten, 15. November 2019

1. Budget / Steuerfuss 2020

Beantragter Beschluss

Antrag der Schulpflege

1 Antrag zum Budget

Die Schulpflege hat das Budget 2020 der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten genehmigt, das Budget weist folgende Eckdaten aus

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	6'864'300.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	2'318'100.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	**Fr.**	**4'546'200.00**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	587'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**587'000.00**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**Fr.**	**-**

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		**Fr.**	**21'560'000.00**
Steuerfuss			**21%**
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	4'546'200.00
	Steuerertrag bei 21%	Fr.	4'527'600.00
	Aufwandüberschuss	**Fr.**	**18'600.00**

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital entnommen.

Bericht

1. Die wirtschaftliche Lage der Sekundarschulgemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Das Budget 2020 unterscheidet sich im Gesamtbetrag kaum vom Vorjahr. Der Aufwand wird sich um Fr. 26‘000 erhöhen bei etwa gleichbleibenden Einnahmen, was zu einem Aufwandüberschuss von Fr. 18’600 führt. Die Schülerzahlen sind gestiegen und werden auch weiterhin zunehmen, was sich in den Ausgaben niederschlägt.

In den nächsten Jahren werden darum Investitionen nötig, um genügend Schulraum zu schaffen. Diese können mit der Selbstfinanzierung etwa zur Hälfte gedeckt werden. Da weiterhin mit einer positiven steuerlichen Entwicklung zu rechnen ist, kann trotz bevorstehender Investitionen der Steuerfuss 2020 um einen Prozentpunkt - auf 21% - gesenkt werden. An dieser Stelle sei die steuerliche Entwicklung der Sekundarschule in den letzten 22 Jahren erwähnt. Im Jahr 1997 betrug der Steuerfuss noch 35%. Über die Jahre wurde der Steuerfuss immer wieder reduziert, so dass die Sekundarschule bis 2020 ihre Steuerprozente gesamthaft um 14 Prozentpunkte auf neu 21% senken kann.

Die grössten Haushaltsrisiken sind aktuell bei einem Einbruch im Finanzausgleich (kantonaler Mittelwert der Steuerkraft), einem schwächeren Bevölkerungswachstum oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

2. Stand der Aufgabenerfüllung

Die Sekundarschule verfügt heute über die Ressourcen, um die Aufgaben vollumfänglich erfüllen zu können.

3. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres (2019)

Auf das Jahr 2019 erfolgte die Umstellung auf das Rechnungslegungssystem HRM2. Während des Jahres hat man mit dem Buchen nötige Korrekturen vorgenommen sowie den Kontenplan überarbeitet. Dadurch fanden Verschiebungen zwischen einzelnen Konten statt. Weitere Abweichungen sind vor allem bei den Löhnen auszumachen, welche einerseits mit der höheren Anzahl Schüler zusammenhängen, die zum Beispiel die Erhöhung der Stellenprozente in der Schulverwaltung nötig machten, zum anderen aber auch auf einen Stufenanstieg im Stundenlohn zurückzuführen sind. Die Details können der Erfolgsrechnung entnommen werden.

4. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Die finanzielle Lage der Sekundarschule ist nach wie vor gut. Beim Belassen des Steuerfusses auf 22% ist mit einem Ertragsüberschuss zu rechnen, welcher das Eigenkapital weiter erhöht.
Mit einer Steuerreduktion um 1% wird zwar ein Aufwandüberschuss budgetiert. Dieser bewegt sich aber in einem vertretbaren Rahmen und kann dem Eigenkapital entnommen werden. Aus diesem Grund beantragt die Schulpflege, den Steuerfuss für das Jahr 2020 auf 21% festzusetzen.

5. Erfolgsrechnung

	Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	**Budget 2020** Aufwand	**Budget 2020** Ertrag	**Budget 2019** Aufwand	**Budget 2019** Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	5'900	0	5'900	0
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	0	0
2	Bildung	6'773'200	342'300	6'753'700	345'900
3	Kultur, Sport und Freizeit	18'000	0	18'000	0
4	Gesundheit	27'500	0	20'800	0
5	Soziale Sicherheit	10'000	0	10'000	0
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0	0	0	0
7	Umweltschutz und Raumordnung	0	0	0	0
8	Volkswirtschaft	0	0	0	0
9	Finanzen und Steuern	29'700	6'503'400	29'900	6'493'200
	Total Aufwand / Ertrag	**6'864'300**	**6'845'700**	**6'838'300**	**6'839'100**
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		**18'600**	**800**	
	Total	**6'864'300**	**6'864'300**	**6'839'100**	**6'839'100**

6. Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	**Budget 2020** Ausgaben	**Budget 2020** Einnahmen	**Budget 2019** Ausgaben	**Budget 2019** Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	0	0
2	Bildung	587'000	0	135'000	0
3	Kultur, Sport und Freizeit	0	0	0	0
4	Gesundheit	0	0	0	0
5	Soziale Sicherheit	0	0	0	0
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0	0	0	0
7	Umweltschutz und Raumordnung	0	0	0	0
8	Volkswirtschaft	0	0	0	0
	Total Ausgaben / Einnahmen	**587'000**	**0**	**135'000**	**0**
	Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss		**587'000**		**135'000**
	Total	**587'000**	**587'000**	**135'000**	**135'000**

7. Zusammensetzung des Investitionsbetrags

1 / 5060.00 / 2130		
12130506001	57'000	Informatik, Gerätebeschaffung ICT 2020
1 / 5040.00 / 2170		
12170504005	75'000	Wygarten I Spezialtrakt, Solar-/ Stromsparanlagen / Ersatz Heizkessel I, Brenner und Gas / Heizkessel II und Boiler
12170504006	60'000	Umrüstung auf LED-Energie im alten SEK-Schulhaus (2020)
12170504008	200'000	Aufstockung Schulhaus Wygarten I
12170504009	70'000	Umbau Estrich im alten Sek-Schulhaus
1 / 5060.00 / 2170		
12170506001	55'000	Videoüberwachung um das Schulhaus Wygarten
12170506002	70'000	Schulhaus Wygarten I, Inventar/Möblierung 2020

8. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2020 der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 26. September 2019 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	6'864'300
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	2'318'100
	Zu deckender Aufwandüberschuss	**Fr.**	**4'546'200**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	587'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**587'000**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**Fr.**	**-**

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		**Fr.**	**21'560'000**
Steuerfuss			**21%**
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	4'546'200
	Steuerertrag bei 21%	Fr.	4'527'600
	Aufwandüberschuss	**Fr.**	**18'600**

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital entnommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2020 gemäss Antrag der Schulpflege auf 21% (Vorjahr 22%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8933 Maschwanden, 13. November 2019
Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

RPK Präsident
Gion Fravi

RPK Aktuarin
Adeline Weidmann

2. Projektierungskredit Aufstockung Schulhaus Wygarten I

Beantragter Beschluss

1. Für die Aufstockung des Schulhauses Wygarten I wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2020 ein Kredit in Höhe von Fr. 200‘000.00 bewilligt.

2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Sekundarschulpflege beauftragt.

Bericht
Die Sekundarschulgemeinde K-M-M verzeichnet immer mehr Schüler und Schülerinnen. Im Schuljahr 2018/19 besuchten 190 SchülerInnen die *sek mättmi*. Bereits zum Schuljahr 2019/20 stieg diese Zahl auf 230 SchülerInnen. Die Schülerzahlenprognose der Primarschulen der Kreisgemeinden vom September 2019 zeigt, dass die Schülerzahlen weiterhin kontinuierlich zunehmen werden. Im Schuljahr 2027/28 werden ungefähr 85 SchülerInnen mehr als heute die *sek mättmi* besuchen, was circa vier bis fünf zusätzliche Klassen bedeutet. Nicht prognostiziert werden können dabei die zukünftigen SchülerInnen, die aufgrund der regen Bautätigkeiten noch in das Einzugsgebiet der *sek mättmi* zuziehen werden.

Die zukünftige Anzahl der Klassen ist neben der reinen Schülerzahl auch von der Stammklassenzuteilung der SchülerInnen abhängig. In der Regel dürfen folgende Klassengrössen nicht überschritten werden (§21 VSV) – bei kombinierten Klassen gilt der tiefste Wert:
25 in der Abteilung A
23 in der Abteilung B
18 in der Abteilung C

Zusätzlicher Raumbedarf entsteht aber nicht nur durch die steigende Schülerzahl. Mit steigender GesamtschülerInnenzahl steigt auch die Zahl der SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen. Diese werden von Fachlehrpersonen in Kleingruppen oder im Einzelsetting betreut. Dafür müssen geeignete Schul- bzw. Gruppenräume zur Verfügung stehen. Die Fachlehrpersonen müssen in verschiedenen Zimmern und Klassen Unterricht erteilen und haben dementsprechend kein eigenes Klassenzimmer. Daher sind sie darauf angewiesen, einen Platz für ihre Vorbereitungen und einen Ort für die Ablage ihrer Schulungsunterlagen zu haben. Auch diese Räumlichkeiten müssen zur Verfügung stehen.
In der Vergangenheit mussten bereits einige Zimmer umfunktioniert werden: zum Beispiel wurde das Biologiezimmer in ein Klassenzimmer umfunktioniert. Momentan findet im Physikzimmer sowohl Biologie- als auch Physikunterricht statt. Wenn die Klassenanzahl steigt, kann nicht mehr gewährleistet werden, dass die Fächer Physik und Biologie in demselben Schulzimmer unterrichtet werden können. Dann müsste das Biologiezimmer wieder umgenutzt werden. Das Sitzungszimmer A14 wurde in ein Büro umfunktioniert und wird zusätzlich intensiv von der Schulischen Heilpädagogin benutzt. Der Vorbereitungsraum wird von drei Fachlehrpersonen als Büro genutzt. Der Töpferraum wird sowohl von der Primarschule als Töpferraum als auch von der *sek mättmi* als Zimmer für Bildnerisches Gestalten benutzt. Tatsache ist, dass eine Schulraumerweiterung zwingend erforderlich ist.

Im Rahmen des grossen Projekts «Neuer Schul-, Sport- und Begegnungsraum für Mettmenstetten (Projekt Riri)» wurden die Bedürfnisse der Politischen Gemeinde Mettmenstetten, der Primarschule Mettmenstetten und der *sek mättmi* frühzeitig evaluiert.

Zum damaligen Zeitpunkt bestand seitens der *sek mättmi* noch kein zusätzlicher Raumbedarf.
Ein Ergebnis des Projekts «Riri» war aber, dass eine Aufstockung des Schulhauses Wygarten I die sinnvollste Lösung sein würde, falls irgendwann zusätzlicher Schulraum in der *sek mättmi* gebraucht werden würde.

Zudem wurden folgende Varianten zur geplanten Schulraumerweiterung «Aufstockung Schulhaus Wygarten I» nochmals geprüft, aber verworfen:

- Verbauung des Pausenplatzes und der Grünflächen
  Diese Areale sollen erhalten bleiben, da sie sowohl von den SchülerInnen als auch von der Bevölkerung für Freizeitaktivitäten genutzt werden.
- Aufstockung des Realschulhauses
  Diese Aufstockung generiert zu wenig zusätzlichen Schulraum.
- Das Alte Sekundarschulhaus steht unter Denkmalschutz und eine Erweiterung des Schulhauses Wygarten II würde erheblich höhere Kosten verursachen.

Ein erster Projektplan zeigt die einzelnen Schritte des Vorhabens:

Ablaufplan Aufstockung SEK, Mettmenstetten
05.10.2019

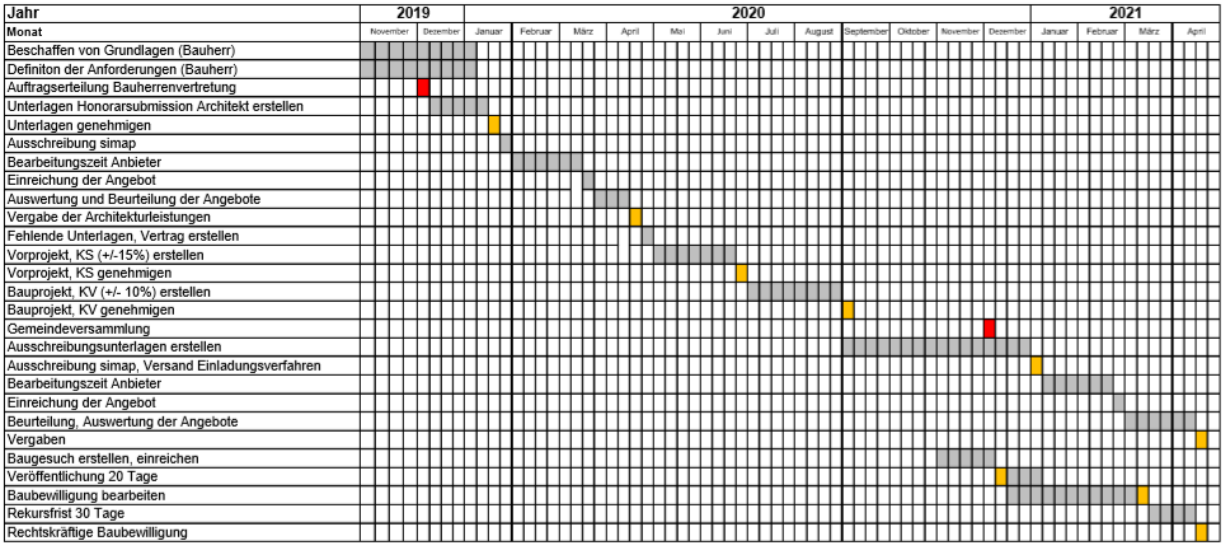

Für das Vorprojekt und Projektierung der Aufstockung des Schulhauses Wygarten I wurde in die Investitionsrechnung 2020 einen Kredit in Höhe von Fr. 200'000.00 eingestellt. Dieser Kredit muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden, da die Schulpflege nur Finanzbefugnisse bis Fr. 100'000.00 für im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben hat (Artikel 21 Nummer 3 der Gemeindeordnung der *sek mättmi*).
Die bauliche Umsetzung der Aufstockung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Finanzierung
Obwohl heute davon ausgegangen wird, dass das Projekt ohne Steuerfusserhöhung finanziert werden kann, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass wider Erwarten doch eine Steuerfusserhöhung nötig wird.
Der Investitionskredit von Fr. 200'000.00 soll das Vorprojekt und weitestgehend auch die Projektierung abdecken.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Antrag: Genehmigung Investitionskredit CHF 200 tsd. für Vorprojekt „Aufstockung Schulhaus Wygarten 1“ Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten

Die RPK hat den Antrag der Sekundarschulpflege Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten vom 28. Oktober 2019 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 auf Genehmigung eines Investitionskredites über CHF 200 tsd. für das Vorprojekt „Aufstockung Schulhaus Wygarten 1“ der Sekundarschule Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Die Anzahl der Sekunderschüler steigt kontinuierlich in den kommenden Jahren und es entsteht dadurch zusätzlicher Raumbedarf.
- Der beantragte Investitionskredit für das Vorprojekt ermöglicht eine sorgfältige Grundlagenerarbeitung des möglichen zusätzlichen Raumbedarfes am bestehenden Standort.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, diesem Antrag zuzustimmen.

Maschwanden, 13. November 2019

RPK Maschwanden
Der Präsident

Gion J. Fravi

Die Aktuarin

Adeline Weidmann

3. Gebührenverordnung

Beantragter Beschluss

1. Gestützt auf Artikel 12 Nummer 3 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten (K-M-M) vom 1. Januar 2010 wird die Gebührenverordnung der Sekundarschulgemeinde K-M-M erlassen.

2. Die Gebührenverordnung wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Bericht

1. Ausgangslage, rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.
Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.
Sofern die *sek mättmi* in der Vergangenheit Gebühren erhoben hat, waren diese gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG). Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 wurde die VOGG aufgehoben. Damit fehlt ab jenem Zeitpunkt eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung allfälliger Gebühren. Die Gemeinden sind deshalb gehalten, eine eigene rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung (Gebührenverordnung) zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.
Die Gemeindeordnung der *sek mättmi* sieht in Artikel 12 Nummer 3 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung erlassen werden.
Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften.

2. Neue Gebührenverordnung

Die vorstehend genannten Grundlagen werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Diese Gebührenverordnung basiert im Wesentlichen auf der Musterverordnung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV). Die ausgearbeitete Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der *sek mättmi*. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen.

3. Gebührentarif

Die Schulpflege wird basierend auf der Gebührenverordnung bzw. den darin formulierten Grundsätzen den Gebührentarif erlassen, der amtlich zu publizieren ist.

4. Schlussbemerkungen

Mit dieser Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage (VOGG) ablöst. Die darin festgelegten Berechnungsrundlagen sind transparent und sachgerecht. Die neue Gebührenverordnung bringt keine relevante Veränderung.
Der Erlass der Gebührenverordnung garantiert, dass Gebühren rechtsgültig erhoben werden können und regelt, dass diejenigen, die Leistungen der *sek mättmi* beziehen, einen Teil davon tragen.

5. Wortlaut der Gebührenverordnung

Die Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten (K-M-M) erlässt, gestützt auf Artikel 12 Nummer 3 der Gemeindeordnung vom 01.01.2010, folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

[1] Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,

b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

[2] Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

[1] Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Sekundarschulgemeinde K-M-M benutzt.

[2] Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

[3] Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

[4] Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

[1] Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

[2] Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

[1] Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

[2] Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

[1] Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

[2] Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

[3] Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Sekundarschulgemeinde K-M-M haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,

b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,

c) für Buchstaben a und b kumuliert werden können,

d) für lokale Vereine und Organisationen, insbesondere der Kreisgemeinden, reduziert oder ganz erlassen werden können.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

[1] Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Stelle festgesetzt.
[2] Ist eine Gebührenart im Gebührentarif nicht aufgeführt, wird die Gebühr vom zuständigen Ressort der Schulpflege festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

[1] Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
[2] Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

[1] Verursacht die zu erbringende Leistung der Sekundarschulgemeinde K-M-M im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

[1] Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

[2] Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Sekundarschulgemeinde K-M-M erhebt auf ihre Leistungen keine Mehrwertsteuer.

Art. 12 Fälligkeit

[1] Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

[2] Bei Leistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

[3] Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

[4] Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

[1] Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt.
Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

[2] Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinslauf nicht.

[3] Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

[1] Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

[2] Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

[3] Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

[1] Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

[2] Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.
3 Bei geringfügigen Beträgen kann im Einzelfall auf eine Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

[1] Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

[3] Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

[1] Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

[2] Zusätzlich entstehende Kosten durch zum Beispiel Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten, Kopien, können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

[1] Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

[2] Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Benutzung Hallenbad

[1] Für die Benutzung des Hallenbads werden 12er Karten oder Einzeleintritte ausgestellt.

Art. 20 Benutzung sonstige Infrastruktur

[1] Für die Benutzung der sonstigen Infrastruktur können Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage grundsätzlich nach marktüblichen Preisen erhoben werden. Bei kommerzieller Nutzung kann die Gebühr erhöht werden.

[2] Für Vereine und Organisationen der Kreisgemeinden kann die gebührenfreie Benutzung gewährt werden, sofern diese nicht kommerzieller Natur sind.

[3] Für die Benutzung an Wochenenden kann die Benutzungsgebühr um maximal 100% erhöht werden.

Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden kostendeckende oder marktgerechte Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von maximal 100% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:
- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager

Art. 22 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren der Schule

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie zum Beispiel Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren erheben.

Art. 23 Sonstige Gebühren

Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach maximal kostendeckenden Ansätzen.

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung an die Eltern oder erziehungsberechtigten Personen erfolgt durch die Schule gemäss den Vorgaben der Bildungsdirektion.

Art. 24 Parkgebühren

Für das Parken auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren erhoben werden.

Art. 25 Wiedererwägungsgesuche

[1] Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen ist gebührenfrei.

Art. 26 Neubeurteilungen

[1] Neubeurteilungen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§170 GG) erfolgen gebührenfrei.

Art. 27 Änderungen

[1] Änderungen dieser Gebührenverordnung sind von der Schulgemeindeversammlung zu genehmigen.

[2] Für Änderungen des Gebührentarifs ist die Schulpflege zuständig.

Art. 28 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 2. Dezember 2019 durch die Schulgemeindeversammlung genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.
Widersprechende Gebührenverordnungen der Sekundarschulgemeinde K-M-M werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der Sekundarschulgemeinde K-M-M:

Die Schulpflegepräsidentin: Céline Lingua

Die Leiterin der Schulverwaltung: Heidrun Etzold

6. Antrag der Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Antrag: Genehmigung neue Gebührenverordnung Sekundarschule Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten

Die RPK hat den Antrag der Sekundarschulpflege Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten vom 28. Oktober 2019 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 auf Genehmigung einer neuen Gebührenverordnung der Sekundarschule Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Die Gebührenverordnung ist eine gesetzliche Grundlage für die Gebühren der Verwaltungsleistungen und die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen Sekundarschule Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, welche auch bis jetzt bezogen wurden.

- Gebühren sind öffentliche Abgaben und müssen für bestimmte Leistungen bezahlt werden. Mit den Gebühren dürfen keine Gewinne erzielt werden und dürfen höchstens die Kosten der Leistungen decken.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, diesem Antrag zuzustimmen.

Maschwanden, 13. November 2019

RPK Maschwanden
Der Präsident

Gion J. Fravi

Die Aktuarin

Adeline Weidmann